

**Änderungsantrag  
nach  
§ 16 BImSchG**

**Anlage 3  
Nachtrag zum UVP-Bericht**

**1362**

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Vom 20. Juli 2022

---

**Auftraggeber**

Energiequelle GmbH

**Ort, Datum**

Oldenburg, Februar 2023

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen  
Aktenzeichen: 63/30217-21-09  
Erstelldatum: 12.06.2023

# Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

# Windpark Zeven-Wistedt

## Nachtrag zum UVP-Bericht

---

### Auftraggeber

Energiequelle GmbH

Heriwardstr. 15

28759 Bremen

### Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

### Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

### Projektleitung

Dipl.-Ing. Ulla Kischnick

### Projektnummer

2933

# Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Beschreibung der Sachlage</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Aussagen zu kollisionsgefährdete Brutvogelarten im UVP-Bericht</b> .....	<b>4</b>
2.1	Beschreibung der Auswirkungen: anlage – und betriebsbedingt .....	4
2.2	Bewertung der Auswirkungen .....	4
2.3	Geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	5
2.4	Ausgleich und Ersatz von Eingriffen .....	6
2.5	Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten .....	6
2.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	7
2.6.1	Tiere / Hinweise zum Artenschutz .....	7
2.6.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	7
2.6.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft .....	8
<b>3</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>9</b>

## Tabellen

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) .....	2
Tabelle 2: Übersicht Eingriff / Kompensation .....	6
Tabelle 3: Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	7

# Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

## 1 Beschreibung der Sachlage

Die Energiequelle GmbH; Bremen, plant die Errichtung von neun Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 162 (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe: ca. 250 m) innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg / Wümme ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung „Zeven-Wistedt“.

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der Samtgemeinde Zeven, südwestlich der Ortslage Wistedt und südöstlich der Ortslage Brüttendorf, östlich der Bundesstraße B 71.

Mit Datum vom 16.02.2023 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg / Wümme als Genehmigungsbehörde erteilt (Az. 63/30217 21-09).

Nach Erarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz-Fachbeitrag, UVP-Bericht) zum Genehmigungsantrag in 2022 hat sich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ zum 01.02.2023 dahingehend geändert, dass mit § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1 eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorliegt.

Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ legt bundeseinheitliche und bindende Vorgaben zur Beurteilung fest, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Somit gelten nunmehr für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG. In Abhängigkeit der jeweiligen Art wird nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG das Umfeld einer Windenergieanlage in drei verschiedene Bereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich) unterteilt, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten beurteilen zu können (Tabelle 1).



**Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)**

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (deutscher Artname)	wissenschaftlicher Artname	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler	Haliaeetus albicilla	500	2 000	5 000
Fischadler	Pandion haliaetus	500	1 000	3 000
Schreiadler	Clanga pomarina	1 500	3 000	5 000
Steinadler	Aquila chrysaetos	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe <sup>1</sup>	Circus pygargus	400	500	2 500
Kornweihe	Circus cyaneus	400	500	2 500
Rohrweihe <sup>1</sup>	Circus aeruginosus	400	500	2 500
Rotmilan	Milvus milvus	500	1 200	3 500
Schwarzmilan	Milvus migrans	500	1 000	2 500
Wanderfalke	Falco peregrinus	500	1 000	2 500
Baumfalke	Falco subbuteo	350	450	2 000
Wespenbussard	Pernis apivorus	500	1 000	2 000
Weißstorch	Ciconia ciconia	500	1 000	2 000
Sumpfohreule	Asio flammeus	500	1 000	2 500
Uhu <sup>1</sup>	Bubo bubo	500	1 000	2 500

\* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Tabelle 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren signifikant erhöht (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Ist der Abstand von dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage größer als der Nahbereich und geringer als der zentraler Prüfbereich, so besteht laut §45 Abs. 3 BNatSchG ein Anhaltspunkt dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit:

1. Eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. Die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG werden zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Exemplaren der europäischen Vogelarten durch WEA umgesetzt (Kapitel 5.1.2, Tabelle 7):

Kleinräumige Standortwahl

Antikollisionssysteme

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Phänologiebedingte Abschaltung

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich ist vor, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren laut § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant erhöht, es sei denn,

3. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
4. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Ist der Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage größer als der festgelegte erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich (§45b Abs.5 BNatSchG).

Die Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergiebedarf verringern (§45b Abs.6 BNatSchG)

5. um mehr als 8 % bei Standorten mit einem Gütefaktor von 90 % oder mehr (§36h Abs.1 Satz 5 EEG)
6. im Übrigen um mehr als 6 %

Im vorliegenden Nachtrag zum UVP-Bericht sollen die Konsequenzen der o.g. Gesetzesänderung für die Inhalte des UVP-Berichtes (PGG, aktualisiert Mai 2022) dargelegt werden.

Die planungsgruppe grün gmbh wurde von der Energiequelle GmbH mit der Erarbeitung des „Nachtrags zum UVP-Bericht“ beauftragt.

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

## 2 Aussagen zu kollisionsgefährdete Brutvogelarten im UVP-Bericht

Im Folgenden wird für die einzelnen Kapitel des UVP-Berichtes (PGG, aktualisiert Mai 2022), in dem kollisionsgefährdete Brutvogelarten thematisiert wurden, geprüft, inwieweit die in Kap. 1 beschriebene Gesetzesänderung zu anderen Einschätzungen führt, als im UVP-Bericht (PGG, Stand Aktualisierung 2022) beschrieben ist.

Das entsprechende Kapitel des UVP-Berichts (PGG, Stand aktualisiert Mai 2022) werden **fett** geschrieben als Information voran gestellt.

### 2.1 Beschreibung der Auswirkungen: anlage – und betriebsbedingt

#### **UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 4.2.2**

Die in Kap. 4.2.2 des UVP-Berichts (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) für den Mäusebussard aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen „kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen“ sowie „Anlage von Ablenkflächen“ sind hinfällig, da der Mäusebussard gem. Abschnitt 1, Anlage 1, § 45 BNatSchG (s. o. Tabelle 1 in Kap. 1) lt. § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gehört. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen für diese Art notwendig.

### 2.2 Bewertung der Auswirkungen

#### **UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 4.2.3**

In Kap. 4.2.3 des UVP-Berichts (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) vorgenommene Einschätzung des Kollisionsrisikos (s. Tabelle 27 im UVP-Bericht, aktualisiert Mai 2022) muss für den Mäusebussard gem. der abschließenden Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1, Anlage 1, § 45 BNatSchG) dahingehend aktualisiert werden, das von einer „geringen“ Beeinträchtigung auszugehen ist:

Schutzgut Brutvögel	Betroffene Fläche	Wirkung / Ausmaß	Grad der Beeinträchtigung
Anlagebedingt / betriebsbedingt	Lebensraum von Brutvogelarten	Habitatverlust durch Versiegelung	gering
		Scheuchwirkung	gering
		Störung durch Schattenwurf und Schall	gering
		Kollisionsgefahr	gering
		Kollisionsgefahr für den Mäusebussard	gering

## 2.3 Geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 6.1

Da für den Mäusebussard (nicht kollisionsgefährdet lt. § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1) nun keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aktualisieren sich auf Grund des Wegfalls der Vermeidungsmaßnahmen für den Mäusebussards, des Turmfalken und des Baumfalken die Vermeidungsmaßnahmen für die Brutvögel wie folgt:

- Es ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahmen zerstört werden und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“). Sollten Gehölzeinschläge in der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).
- Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln in Baufeldern (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: „Vergrämung vor Brut- und Baubeginn“). Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall erst als letzte Option zu empfehlen, da die bereits genannten Regelungen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen.

## 2.4 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

### UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 6.2

Da für den Mäusebussard (nicht kollisionsgefährdet lt. § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1) nun keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aktualisiert sich die Tabelle 38 des UVP-Berichts (Stand Aktualisierung Mai 2022) wie folgt:

**Tabelle 2: Übersicht Eingriff / Kompensation**

Schutzgut	Bedarf (ca.)	Kompensations- maßnahme	Kompensations- fläche	Flächengröße (m <sup>2</sup> )
Biotoptypen	ca. 5.800 m <sup>2</sup>  (davon mind. 1.360 m <sup>2</sup> Gehölzpflanzung und den Rest - ca. 4.440 m <sup>2</sup> - als flächige Maßnahme)	Gehölzpflanzung	M2, M3 und M4 (zwischen Windpark und Brüttendorf)	1.480
		Brache	Brache  (anrechenbare Teilfläche von Maßnahme M1, s. Kap. 3.3.3)	4.500
Gesamt für Biotoptypen				5.980
Boden	8.663 m <sup>2</sup>	Brache	Brachen  (anrechenbare Teilfläche von Maßnahme M1, s. Kap. 3.3.3)	9.000
Gesamt für Boden				9.000
<b>Gesamtfläche (real)</b>				<b>11.480</b>
Landschafts- bild				Ersatzgeld- zahlung

## 2.5 Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

### UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 7

Da für den Mäusebussard (nicht kollisionsgefährdet lt. § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1) nun keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr abgeleitet werden können und für den Mäusebussard auch keine Vermeidungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aktualisiert sich der Text hinsichtlich Brutvögel wie folgt:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf die Brutvögel werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ( „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“, „Vergrämung vor Brut- und Baubeginn“) nicht erkannt.

## 2.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### 2.6.1 Tiere / Hinweise zum Artenschutz

#### **UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 14.3.2**

Die in Kap. 14.3.2 des UVP-Berichts (Stand Aktualisierung Mai 2022) für den Mäusebussard aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen „Entfernung eines Horstbaumes“, „kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen“ sowie „Anlage von Ablenkflächen“ sind hinfällig, da der Mäusebussard gem. Abschnitt 1, Anlage 1, § 45 BNatSchG (s. o. Tabelle 1 in Kap. 1) lt. § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gehört. Vor diesem Hintergrund sind auch keine Vermeidungsmaßnahmen für diese Art notwendig.

### 2.6.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

#### **UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 14.4.1**

Da für den Mäusebussard (nicht kollisionsgefährdet lt. § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1) nun keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr abgeleitet werden können und für den Mäusebussard auch keine Vermeidungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, aktualisiert sich der Tabelle 40 des UVP-Berichts (PGG, aktualisiert Mai 2022) hinsichtlich Brutvögel wie folgt:

**Tabelle 3: Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Schutzgut bzw. Artengruppe	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Brutvögel (allgemein)	„Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn“ Begehung der Bauelflächen um sicherzustellen, dass sich keine Brutplätze dort befinden. Sollten Gehölzeinschläge während der Brutzeit notwendig sein, sind die Bäume bzw. Gehölze ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).  „Vergrämung vor Brut- und Baubeginn“: Vergrämung auf den Bauelflächen vor Baubeginn, bspw. mit Flatterbändern, um ein Ansiedeln von Vögeln zu vermeiden. Diese Maßnahme sollte erst als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.

## 2.6.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

### **UVP-Bericht (PGG, aktualisiert Mai 2022): Kap. 14.4.2**

Die in Kapitel 14.4.2 des UVP-Berichts (Stand Aktualisierung Mai 2022) formulierte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für den Mäusebussard (Anlage von Ablenkflächen, Entfernung eines Horstbaumes) ist nicht mehr notwendig, da der Mäusebussard gem. § 45b , Abschnitt1, Anlage 1, BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist und die Maßnahme somit hinfällig ist.

Der Antragsteller möchte aber freiwillig die im UVP-Bericht (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) beschriebene Vermeidungsmaßnahme M1 „Ablenkflächen (Brachen in Kombination mit Grünland in Staffelmahd) im ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA“ vollumfänglich umsetzen (siehe hierzu Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt zu M1 im LBP, Stand Aktualisierung Mai 2022).

### 3 Fazit

Durch die in Kap. 1 erläuterte Gesetzesänderung, wird die für den Mäusebussard im UVP-Bericht (Stand Aktualisierung Mai 2022) thematisierte signifikante Kollisionsgefahr sowie die angedachten Vermeidungsmaßnahmen hinfällig, da der Mäusebussard gem. § 45b, Abschnitt 1, Anlage 1, BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist und somit von keiner signifikanten Kollisionsgefahr auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden für die Art somit nicht notwendig.

Auch kommt die Vermeidungsmaßnahme „Anbringung Nistkasten“ für die Arten Turmfalke und Baumfalke nicht zum Tragen (s. PGG 2023b).

Der Verzicht auf die im UVP-Bericht (PGG 2022, aktualisiert Mai 2022) thematisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Mäusebussard, Turmfalke (Nistkasten) und Baumfalke (Nistkasten) hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP.

Der Antragsteller möchte aber **freiwillig** die im UVP-Bericht (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) beschriebene Vermeidungsmaßnahme M1 „Ablenkflächen (Brachen in Kombination mit Grünland in Staffelmahd) im ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA“ vollumfänglich umsetzen (siehe hierzu Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt zu M1 im LBP, Stand Aktualisierung Mai 2022).



## Quellen

Siehe Quellenverzeichnis zum UVP-Bericht für den WP Zeven-Wistedt (PGG, aktualisiert Mai 2022) sowie

VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436), BGBl Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022

PGG (2022): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, UVP-Bericht zum Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG, aktualisiert Mai 2022.

PGG (2023a): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan.

PGG (2023b): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Nachtrag zum Artenschutz-Fachbeitrag.